Geschäftsordnung der ARGE Stuttgart

I. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage dieser Geschäftsordnung bilden die § 11, 12, 17 und 21 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, das Schulgesetz und die Landeselternbeiratsverordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder dieser Arbeitsgemeinschaft sind die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Elternbeiräte der Gymnasien des Regierungsbezirks Stuttgart sowie der/die Vertreter*n der Gymnasien im Landeselternbeirat. Bei Bedarf können die Elternbeiratsvorsitzenden auch Vertreter*innen benennen, die anstelle von Vorsitzenden und oder stellvertretenden Vorsitzenden als stimmberechtigte Mitglieder an den ARGE-Sitzungen teilnehmen. Als Vertreter*in kann benannt werden, wer als Erziehungsberechtigte*r mindestens ein Kind am jeweiligen Gymnasium hat.

§ 3 Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Elternbeiratsvorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten und Rechte durch ein breites Informationsangebot und durch die Möglichkeit zum Meinungsaustausch. In der Mitverantwortung für den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag vertritt die Arbeitsgemeinschaft die Interessen der Eltern und setzt sich für die Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse ein.

*II. Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber*innen*

§ 4 Wahl des Vorstands sowie des/der Kassenprüfer*in / der Kassenprüfer*innen

1. Wahlberechtigt ist, wer der Arbeitsgemeinschaft als Mitglied (§ 2) angehört.
2. Wählbar sind nur Mitglieder. Außerdem ist der/die Vertreter*in der Gymnasien des Regierungsbezirks Stuttgart im Landeselternbeirat wählbar, falls er/sie dieses Mandat zum Zeitpunkt der Wahl noch mindestens 18 Monate ausüben kann.
3. Zu wählen ist der Vorstand. Dieser besteht aus mindestens der/dem Vorsitzende*r, seine/ihre Stellvertretung, dem/der Schriftführer*in sowie einer/m Kassenwart*in. Ergänzend dazu können bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer*innen gewählt werden. Diese sind im Vorstand ebenfalls stimmberechtigt.
4. Ebenfalls ist mindestens ein/e Kassenprüfer*in zu wählen.
5. Es sind für jedes Amt getrennte Wahlgänge durchzuführen.
6. Auf Antrag mindestens eines und/oder mehrerer stimmberechtigten Mitglieder sind die Wahlen geheim durchzuführen.

§ 5 Amtszeit

Für die Amtszeit des/der Vorsitzende*n, seines/ihrer Stellvertreter*in, dem/der Kassenwart*in, der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen gelten folgende Regelungen:

- Die Amtszeit dauert 2 Jahre.
- Eine versetzte Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist wegen der Kontinuität der Arbeit anzustreben. Dies gilt insbesondere für den/die Vorsitzende*n und Stellvertreter*in.

§ 6 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der aktuellen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dabei enthalten muss der/die Vorsitzende und/oder seine/ihre Stellvertretung sein. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine erneute Einladung zu einer Vorstandssitzung erforderlich, genügt für die Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder. Die erneute Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr „ja-Stimmen“ als „nein-Stimmen“ abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

*III. Abschnitt Aufgaben der Funktionsinhaber*innen - Sitzungen*

§ 7 Aufgaben

Der/die Vorsitzende des Vorstands

- vertritt die Arbeitsgemeinschaft.

- Er/Sie lädt zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft ein, bereitet diese in Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern vor und leitet die Sitzungen.
- Der/die Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Beantragen mindestens 3 Vorstandmitglieder die dringliche Durchführung einer Vorstandssitzung, so ist diesem Antrag innerhalb von zwei Wochen stattzugeben.

Der/die Schriftführer*in hat die Aufgabe,

- die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen samt deren jeweiligen Beschlüsse zu protokollieren.

§ 8 Sitzungen und Einladungen

Die Arbeitsgemeinschaft (Vorstand und Mitgliederversammlung) tritt nach Bedarf zusammen. In jedem Schuljahr sollen mindestens 3 Vorstandssitzungen und 2 Mitgliederversammlungen stattfinden.

Zu den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung in Schriftform einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden, jedoch nicht unter 7 Tage zwischen Versand der Einladung und Sitzungstermin.

Zu den Mitgliederversammlungen der Arbeitsgemeinschaft können weitere Personen ohne Stimmrecht eingeladen werden. Die Mitgliederversammlungen können sowohl in Präsenz als auch in digitaler Form stattfinden. Beschlussrelevante Abstimmungen und Wahlen können in beiden Sitzungsformaten durchgeführt werden.

§ 9 Abstimmung und Beschlüsse

Stimmberechtigt sind für jedes Gymnasium des Regierungsbezirks der/die Elternbeiratsvorsitzende*r und der/die Stellvertreter*in bzw. die/der Vertreter*innen nach § 2, d.h. jedes Gymnasium verfügt bei Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder über maximal 2 Stimmen. Eventuell entsandte persönliche Vertreter*innen sind ebenfalls stimmberechtigt.

Die Arbeitsgemeinschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mehr „ja-Stimmen“ als „nein-Stimmen“ abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Beschlussfähigkeit Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse

Beschlussfähigkeit bei den Mitgliederversammlungen für Wahlen, Abstimmungen und Beschlüsse liegt vor, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde oder hinreichende Gründe für die verkürzte Einladungsfrist gegeben sind und mindestens 20 Gymnasien durch Mitglieder vertreten sind. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden Mitglieder. Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine erneute Einladung erforderlich, genügt für die Beschlussfähigkeit die Zahl der anwesenden Mitglieder/persönlichen Vertreter*innen. Die erneute Einladung hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 11 Ausschüsse

Die Arbeitsgemeinschaft kann Ausschüsse bilden. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Aufgabengebiet und die Mitglieder der Ausschüsse. Die Ausschüsse wählen ihre*n Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in.

§ 12 Beiträge und Kassenführung

Die Arbeit ist ehrenamtlich. Der/die Vorsitzende, ihre/seine Stellvertretung, dem/der Schriftführer*in sowie der/die Kassenwart*in erhalten eine Auslagenpauschale pro Jahr, deren Höhe die Mitglieder beschließen. Der jeweils aktuelle Beschluss der Mitgliederversammlung wird dieser Geschäftsordnung als Protokollnotiz beigefügt.

Zur Bestreitung der sachlichen Aufwendungen werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe, Berechnungsform und Aufforderungsform zur Bezahlung von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der jeweils aktuelle Beschluss der Mitgliederversammlung wird dieser Geschäftsordnung als Protokollnotiz beigefügt.

Die Kassenführung wird jährlich durch den/die Kassenprüfer*innen kontrolliert und protokolliert. Die Entlastung des/der Kassenwart*in erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder.

Einzelausgaben bis zur Höhe von 500 €, in Summe bis zu einer Höhe von 1000 € pro Geschäftsjahr darf der/die Vorsitzende*r allein beschließen. Einzelausgaben bis zur Höhe von 1.000 €, in Summe bis zu einer Höhe von 2.000 € pro Geschäftsjahr darf der Vorstand mehrheitlich beschließen. Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Schuljahr. Ausgaben dürfen ausschließlich für unmittelbar durch die Arbeit der ARGE-Stuttgart, deren Vorstand und Veranstaltungen entstehende Kosten verwendet werden.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Geschäftsordnung gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Einladungsfrist von 2 Wochen eingehalten wurde.
2. Für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung gewertet. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 30 Gymnasien durch Mitglieder vertreten sind.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der ARGE Mitgliederversammlung am 29.11.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 20.03.2019.

<u>Anlage:</u> Protokollauszug TOP 2 digitale Mitgliederversammlung ARGE Stuttgart 29.11.2025

Zu § 12:

- Höhe der Auslagenpauschale für den/die Vorsitzende, ihre/seine Stellvertretung, den/die Schriftführer*in sowie den/die Kassenwart*in pro Jahr: **<u>25 €</u>**
- Höhe der Mitgliedsbeiträge: **<u>5 cent</u>** pro Schüler*in

➔ Diese Beträge sind bis zu einem anderslautenden Beschluss der ARGE Mitgliederversammlung gültig.

29.11.2025